

Rahmentarifvertrag
für die Arbeitnehmer
verschiedener Unternehmen
des DB Konzerns
(KonzernRTV AGV MOVE GDL)

Inhaltsverzeichnis**Seite**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Anrechnung von Vorzeiten.....	3
§ 3 Fortschreibung von Kündigungsbeschränkungen.....	4
§ 4 Berechnung des Fortzahlungsentgelts bei Unternehmenswechsel	4
§ 5 Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit	4
§ 6 Urlaubsgeld bei Unternehmenswechsel	5
§ 7 Jährliche Zuwendung bei Unternehmenswechsel	5
§ 8 Betriebliche Altersvorsorge	6
§ 9 Betriebliche Sozialeinrichtungen	7
§ 10 Bahnbetriebskrankenkasse	7
§ 11 Wohnungswirtschaft.....	8
§ 12 Betriebliches Eingliederungsmanagement	8
§ 13 Ausschreibung und Besetzung freier Arbeitsplätze	8
§ 14 Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Elternschaft	9
§ 15 Übergeleitete Arbeitnehmer	9
§ 16 Gültigkeit und Dauer	9

Anlage

Unternehmen gem. § 1 Abs. 1 KonzernRTV AGV MOVE GDL	11
---	----

Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Arbeitnehmer sowie Solche mit nichtbinären Geschlechtsidentitäten erfasst. Die ausschließliche Verwendung einer Geschlechtsform soll keinerlei Diskriminierung gegenüber den anderen Geschlechtern darstellen, sondern ausschließlich die Verständlichkeit der Inhalte fördern.

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der in der Anlage aufgeführten Unternehmen, sofern diese Arbeitnehmer
- a) unter den Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Tarifvertrages mit Rahmen-/Mantelregelungen fallen
- und
- b) nicht leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind.

Protokollnotizen:

1.
 - a) *Der AGV MOVE wirkt sicherstellend darauf hin, dass die als Eisenbahnverkehrsunternehmen regional operativ tätigen Tochtergesellschaften der Regionalverkehre Start Deutschland GmbH ihren Arbeitnehmern dem Sinn nach die Ansprüche verschaffen, die sie hätten, wenn das jeweilige Unternehmen vom betrieblichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst wäre.*
 - b) *Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages an die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen des Arbeitnehmers oder sonstige Voraussetzungen geknüpft sind, findet Buchst. a) in Bezug auf diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn der Arbeitnehmer seine Verpflichtungen erfüllt bzw. die Voraussetzungen sinnentsprechend vorliegen.*
 2. *Erwirbt ein Unternehmen im Sinne der Protokollnotiz 1 Buchst. a) die Mitgliedschaft im AGV MOVE, ist dieses Unternehmen ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst. In diesen Fällen erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine redaktionelle Ergänzung der Anlage zu diesem Tarifvertrag.*
- (2) Abweichungen von den Regelungen dieses Tarifvertrages sind in anderen Tarifverträgen, die für einzelne der in der Anlage aufgeführten Unternehmen gelten, nur zu Gunsten des Arbeitnehmers zulässig. Satz 1 gilt nicht für die in § 15 aufgeführten tarifvertraglichen Bestimmungen und die Regelungen des § 3 Abs. 5 bis 7 Kapitel 5 DemografieTV, § 3 Abs. 5 bis 7 Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV, § 3 Abs. 4 bis 6 Anhang zum FDU-TV AGV MOVE GDL.

§ 2 **Anrechnung von Vorzeiten**

- (1) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, werden bei der Betriebszugehörigkeit auch Zeiten berücksichtigt, die ununterbrochen in einem ständigen oder befristeten Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen zurückgelegt oder seitens dieses angerechnet wurden.

Für die Anwendung des KSchG gilt die Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG als erfüllt.

- (2) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen nicht einvernehmlich gelöst und nicht im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, können auch Zeiten nach Abs. 1 berücksichtigt werden.

§ 3

Fortschreibung von Kündigungsbeschränkungen

- (1) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Arbeitsvertrag mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen geschlossen und ist für den Arbeitnehmer eine Kündigungsbeschränkung am Tag vor dem Ausscheiden bei dem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen wirksam, gilt diese Kündigungsbeschränkung fort.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) der Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich eines Sozialplans fällt.

§ 4

Berechnung des Fortzahlungsentgelts bei Unternehmenswechsel

Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, werden im Jahr des Unternehmenswechsels bei der Berechnung des Fortzahlungsentgelts (für Urlaub, Krankheit und sonstige Fälle) die variablen Entgeltbestandteile, die bei dem anderen Unternehmen in die Berechnung des Fortzahlungsentgelts für das Jahr des Unternehmenswechsels einbezogen wurden, berücksichtigt.

§ 5

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, gilt folgendes:

- a) Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit oder vergleichbaren Regelungen aus dem Kalenderjahr vor dem Unternehmenswechsel wird, sofern dieser bei dem anderen Unternehmen noch nicht abgewickelt werden konnte, übertragen und nach den allgemeinen Bestimmungen abgewickelt.
- b) Für die Ermittlung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit oder vergleichbaren Regelungen für das Kalenderjahr des Unternehmenswechsels erfolgt eine Betrachtung des gesamten Kalenderjahres. Im Übrigen findet Buchst. a) Anwendung.

§ 6

Urlaubsgeld bei Unternehmenswechsel

- (1) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen - bei dem tarifvertragliche Regelungen zu einem Urlaubsgeld bestehen - einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, erhält der Arbeitnehmer ein anteiliges Urlaubsgeld
- von dem in der Anlage aufgeführten Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis beendet hat, sofern er für das Kalenderjahr des Unternehmenswechsels gegenüber diesem Unternehmen einen Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgelds hat
 - und
 - von dem in der Anlage aufgeführten Unternehmen - bei dem tarifvertragliche Regelungen zu einem Urlaubsgeld bestehen - mit dem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis begründet, sofern er für das Kalenderjahr des Unternehmenswechsels gegenüber diesem Unternehmen einen Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgelds hat.
- (2) Der unternehmensbezogene Betrag nach Abs. 1 wird nach der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zum jeweiligen in der Anlage aufgeführten Unternehmen ermittelt.
- (3) Hat der Arbeitnehmer bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein volles Urlaubsgeld von einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen erhalten, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Urlaubsgeldes. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Betrag ganz oder teilweise Bestandteil des individuellen Tabellenentgelts ist.

§ 7

Jährliche Zuwendung bei Unternehmenswechsel

- (1) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen - bei dem tarifvertragliche Regelungen zu einer jährlichen Zuwendung oder einer entsprechenden Zahlung bestehen - einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, erhält der Arbeitnehmer eine anteilige jährliche Zuwendung oder eine entsprechende Zahlung
- von dem in der Anlage aufgeführten Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis beendet hat, sofern er für das Kalenderjahr des Unternehmenswechsels gegenüber diesem Unternehmen einen Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Zuwendung oder einer entsprechenden Zahlung hat
 - und
 - von dem in der Anlage aufgeführten Unternehmen - bei dem tarifvertragliche Regelungen zu einer jährlichen Zuwendung oder einer entsprechenden Zahlung bestehen - mit dem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis begründet, sofern er für das Kalenderjahr des Unternehmenswechsels gegenüber diesem Unternehmen einen Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Zuwendung oder einer entsprechenden Zahlung hat.

- (2) Der unternehmensbezogene Betrag nach Abs. 1 wird nach der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zum jeweiligen in der Anlage aufgeführten Unternehmen ermittelt. Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt – bzw. Krankengeldzuschuss – von dem jeweiligen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen erhalten, vermindert sich der unternehmensbezogene Betrag nach Abs. 1 um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat.
- (3) Hat der Arbeitnehmer bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine volle jährliche Zuwendung oder eine volle entsprechende Zahlung von einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen erhalten, besteht kein Anspruch auf Zahlung einer anteiligen jährlichen Zuwendung oder einer anteiligen entsprechenden Zahlung. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Betrag ganz oder teilweise Bestandteil des individuellen Tabellenentgelts ist.

§ 8

Betriebliche Altersvorsorge

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Unternehmen ermöglichen die Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des BetrAVG und stellen als Durchführungsweg einen Pensionsfonds (DEVK Pensionsfonds AG) und eine Direktversicherung zur Verfügung. Einzelheiten hinsichtlich der Fortführung von Versorgungsanswartschaften bei Unternehmenswechsel regelt der KEUTV AGV MOVE GDL.
- (2) Ab 01. Januar 2021 findet der jeweils maßgebliche „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV)“ auf den Arbeitnehmer Anwendung, der
 - das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet hat und
 - nicht in einem der jeweils maßgeblichen § 1 Abs. 2 ZVersTVe aufgeführt ist und
 - vor dem Arbeitgeberwechsel unter den Geltungsbereich eines der jeweils maßgeblichen ZVersTVe gefallen ist.
- (3) Nach einem Arbeitgeberwechsel nach Abs. 2 richtet sich der Anspruch aus den beim bisherigen Arbeitgeber bestehenden Anwartschaften aus den jeweils maßgeblichen ZVersTVe sowie aus sonstigen tarifvertraglichen Bestimmungen zur betrieblichen Altersvorsorge nicht mehr gegen den bisherigen, sondern gegen den neuen Arbeitgeber. Die bestehenden Anwartschaften gehen mit dem Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG über.

§ 9 **Betriebliche Sozialeinrichtungen**

- (1) Als betriebliche Sozialeinrichtungen des DB Konzerns sind anerkannt:
1. das Bahn-Sozialwerk (BSW),
 2. der Eisenbahn-Waisenhort (EWH),
 3. die Bahn-Landwirtschaft (BLW),
 4. die Eisenbahner-Sportvereine (ESV) und der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES),
 5. die Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (EWG),
 6. die Eisenbahner-Baugenossenschaften (EBG),
 7. die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a. G., die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a. G.,
 8. die Sparda-Banken und der Verband der Sparda-Banken.
- (2) Art und Umfang der Förderung der betrieblichen Sozialeinrichtungen für das jeweilige in der Anlage aufgeführte Unternehmen werden durch eine KBV bzw. Konzernrichtlinie geregelt.

§ 10 **Bahnbetriebskrankenkasse**

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Unternehmen werden die Versicherungszugehörigkeit ihrer Arbeitnehmer zur Bahn-Betriebskrankenkasse (BAHN-BKK) fördern. Sie werden insbesondere darauf hinwirken, dass sich die BAHN-BKK als eine attraktive Krankenversicherung etablieren kann.
- (2) Jeder krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Beschäftigungsbeginn dem Arbeitgeber die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse seiner Wahl zu erklären. Wird innerhalb des vorgenannten Zeitraums eine Wahl nicht ausgeübt und bestand vor Beginn dieses Arbeitsverhältnisses keine Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse, meldet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der BAHN-BKK an.
- (3) Die stufenweise Wiedereingliederung von arbeitsunfähigen Versicherten in das Erwerbsleben wird entsprechend § 74 SGB V unterstützt.

§ 11 Wohnungswirtschaft

- (1) Die Versorgung der Mitarbeiter mit Wohnungen wird gefördert durch die Einbeziehung der in der Anlage aufgeführten Unternehmen in die Wohnungsfürsorge der DB AG. Die Unternehmen haben durch entsprechende vertragliche Regelungen mit der DB AG sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer gleichrangige Belegungsrechte haben. Das bestehende Mietverhältnis bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch für Rentner, Pensionäre und Hinterbliebene aufrechterhalten.
- (2) Einzelheiten der Wohnungsfürsorge werden durch Konzernbetriebsvereinbarung geregelt.

§ 12 Betriebliches Eingliederungsmanagement

- (1) Der Einsatz schwerbehinderter Arbeitnehmer wird besonders gefördert.
- (2) In die besondere Förderung werden Arbeitnehmer einbezogen, die aufgrund eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit bzw. aus sonstigen gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen können.
- (3) Sind freie Arbeitsplätze für die Besetzung mit Schwerbehinderten bzw. diesen Gleichgestellten geeignet oder kann diese Voraussetzung durch besondere Einrichtungen oder Arbeitshilfen herbeigeführt werden, so ist schwerbehinderten Bewerbern bei sonst gleicher Eignung der Vorzug vor nicht behinderten Bewerbern zu geben.
- (4) Die Eingliederungsmanager sind für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen zuständig. Sie haben im Betrieblichen Eingliederungsmanagement die zur Wahrnehmung der bisherigen Tätigkeit möglichen Maßnahmen und Hilfestellungen zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen. Ist eine Weiterbeschäftigung in diesem Rahmen nicht möglich, sind zur Erhaltung des Arbeitsverhältnisses die Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine angemessene Weiterbeschäftigung auf einem dem Leistungsvermögen des Arbeitnehmers entsprechenden Arbeitsplatz zulassen.
- (5) Näheres wird in freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarungen geregelt.

§ 13 Ausschreibung und Besetzung freier Arbeitsplätze

Die in der Anlage aufgeführten Unternehmen schaffen die Voraussetzungen, dass Arbeitnehmer in geeigneter Weise über zu besetzende Arbeitsplätze Kenntnis erhalten können. Näheres wird in einer freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung geregelt.

§ 14

Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Elternschaft

Berufliches Engagement und persönliche Entwicklung im Beruf mit der individuellen Ausprägung der verschiedenen Lebensphasen in Einklang zu bringen, ist eine der wesentlichen Herausforderungen für Beschäftigte und Führungskräfte.

Daher unterstützen die in der Anlage aufgeführten Unternehmen ihre Arbeitnehmer durch Beratungs- und Vermittlungsleistungen bei der Kinderbetreuung und der Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger in Kooperation mit den Sozialeinrichtungen und Sozialpartnern.

In diesem Zusammenhang fördern die Unternehmen in Kooperation mit den Sozialeinrichtungen und Sozialpartnern an Unternehmensstandorten mit besonderen Versorgungsengpässen das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

§ 15

Übergeleitete Arbeitnehmer

- (1) Wurde das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers gem. Art. 2 § 14 ENeuOG im Januar 1994 vom Bundeseisenbahnvermögen zur DB AG übergeleitet und wechselt der Arbeitnehmer in ein anderes in der Anlage aufgeführtes Unternehmen, finden die für solche übergeleiteten Arbeitnehmer geltenden unternehmensbezogenen tarifvertraglichen Bestimmungen - in der jeweils geltenden Fassung - Anwendung.
- (2) Abs. 1 findet nur für den Fall Anwendung, dass der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet hat.

§ 16

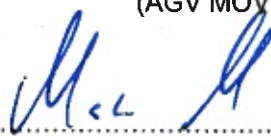
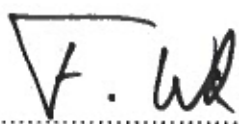
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den KonzernRTV vom 4. Januar 2019.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann § 3 Abs. 2 Buchst. b) jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) für diese Bestimmung ausgeschlossen.

- (5) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin, den 24. Februar 2022

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....

.....

Für die
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)


.....

.....

**Anlage
zum KonzernRTV AGV MOVE GDL**

Unternehmen gem. § 1 Abs. 1 KonzernRTV AGV MOVE GDL

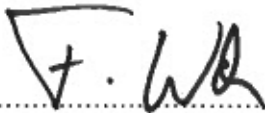
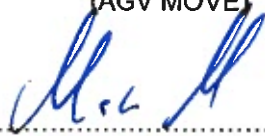
Vorstandsressort DB Konzern	
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Bahnbau Gruppe GmbH
	DB Gastronomie GmbH
	DB JobService GmbH
	DB Zeitarbeit GmbH
	UBB Usedomer Bäderbahn GmbH
	Deutsche Bahn Stiftung gGmbH
Infrastruktur, Dienstleistungen und Technik	
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB Fahrwegdienste GmbH
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	DB Kommunikationstechnik GmbH
	DB Services GmbH
	DB Sicherheit GmbH
	DB Systel GmbH
	DB Systemtechnik GmbH
	DB Engineering & Consulting GmbH
	DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
	DB Station&Service AG
Verkehr und Transport	
	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
	DB Fernverkehr AG
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	Bis 30. November 2021
	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
	(Geschäftsfeld Schiene)
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	S-Bahn Hamburg Service GmbH
	DB Vertrieb GmbH
	DB Dialog GmbH
	DB Cargo AG

Anlage zum KonzernRTV AGV MOVE GDL vom 24. Februar 2022

Die dem KonzernRTV AGV MOVE GDL angefügte Anlage (Unternehmen gem. § 1 Abs. 1 KonzernRTV AGV MOVE GDL) ist als Tarifregelung Bestandteil des KonzernRTV AGV MOVE GDL.

Berlin, den 24. Februar 2022

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Für die
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

